

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 11.** —

(Nr. 3236.) Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. Vom 3. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehn- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auserlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehn- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliebigen Gütern die Kreditdirection, bei anderen die Auseinandersetzungs- Behörde beschienigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2.

Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld, treten in Beziehung auf die Lehn- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Anwendung.

Jahrgang 1850. (Nr. 3236—3237.)

21

§. 5.